

Nothilfe und die Grenzen der Verteidigung zugunsten Dritter

BayObLG, Beschluss vom 12.03.2024 - 203 StRR 73/24

I. Sachverhalt

Der Angeklagte hatte in einer Auseinandersetzung zugunsten eines Dritten gehandelt und dabei den späteren Geschädigten mit einem heftigen Faustschlag gegen den Kopf niedergestreckt, was zu mehreren schweren Verletzungen führte, wie unter anderem zu einer Jochbeinfraktur und einer Kieferhöhlenwandfraktur. Der Angeklagte berief sich auf Nothilfe, da er den Geschädigten als Angreifer wahrgenommen hatte und dem Dritten helfen wollte.

II. Entscheidungsgründe

Das BayObLG hat die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 19.10.23 als unbegründet verworfen, da die Tat des Angeklagten nicht durch Nothilfe gerechtfertigt gewesen sei. Eine in einer objektiven Notwehrlage verübte Tat ist nach § 32 Abs. 2 StGB gerechtfertigt, wenn sie zu einer sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs führt und es sich bei ihr um das mildeste Abwehrmittel handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung steht. Das Erfordernis des relativ mildesten Mittels bedeutet, dass der Verteidiger unter mehreren ihm zur Verfügung stehenden gleich effektiven Mitteln dasjenige wählen muss, das den Angreifer am wenigsten schädigt. Diese Pflicht ist auch bei der konkreten Ausgestaltung des Einsatzes des Mittels einschließlich dessen Intensität und Dauer zu beachten. Maßgeblich ist die konkrete Kampflage, welche durch die Umstände des Angriffs und der Abwehr bestimmt wird. Nothilfe ist nichts anderes als Notwehr zu Gunsten eines Dritten. Was für die Voraussetzungen und Wirkungen der Angriffsabwehr durch den Rechtsgutträger selbst gilt, trifft auch für die Nothilfe zu.

Der Angeklagte setzte einen heftigen unangekündigten Faustschlag unter dem Eindruck ein, dass der Geschädigte auf den Zeugen T im Verlaufe einer Diskussion innerhalb einer größeren Gruppe losginge. Danach standen dem Angeklagten zum Zeitpunkt seines wuchtigen Schlages gegen den Kopf des Opfers in der konkreten Situation schonendere Mittel zur Verfügung, um den drohenden Angriff des nach den Feststellungen allein agierenden Geschädigten abzuwehren, etwa die Androhung eines Einschreitens zur Unterstützung des Zeugen T., ein Dazwischentreten oder auch ein weniger heftig geführter Schlag. Somit ist die Tat nicht durch Nothilfe gerechtfertigt.

III. Problemstandort

Diese Entscheidung verdeutlicht die strengen Anforderungen an die Rechtfertigung von Notwehr- und Nothilfehandlungen.